

# **Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenthann**

(vom 17.12.2014)

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11.01.2017

Die Gemeinde Hohenthann erlässt auf Grundlage der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende:

## **Gebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohenthann als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge (Benutzungsgebühr) und für die Teilnahme am Mittagessen Essensgebühren. Außerdem wird bei Busbeförderung ein Beförderungsentgelt erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Tageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Schuld**

- (1) Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Tageseinrichtung der Gemeinde erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Tageseinrichtung.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde bzw. durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren oder durch Bareinzahlung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.
- (4) Bei Austritt endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 30 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung und ist für 12 Monate zu entrichten.

## § 6 Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren

**Für den Kindergarten Gänseblümchen** (Kinder von 3-6 Jahren)

<b>Buchungszeit</b>	<b>Gebühr</b>
> 4-5 Stunden	70,00 €
> 5-6 Stunden	84,00 €
> 6-7 Stunden	97,00 €
> 7-8 Stunden	109,00 €
> 8-9 Stunden	121,00 €
> 9 Stunden	135,00 €

**Für die Kinderkrippe Zwergenland** (Kinder unter 3 Jahren)

<b>Buchungszeit</b>	<b>Gebühr</b>
> 3-4 Stunden	125,00 €
> 4-5 Stunden	138,00 €
> 5-6 Stunden	151,00 €
> 6-7 Stunden	164,00 €
> 7-8 Stunden	176,00 €
> 8-9 Stunden	189,00 €

**Für den Hort Hohenthann** (Kinder von 6-14 Jahren)

<b>Buchungszeit</b>	<b>Gebühr ab 01.09.2017</b>	<b>Gebühr ab 01.09.2018</b>
> 1-2 Stunden	43,00 €	45,00 €
> 2-3 Stunden	59,00 €	62,00 €
> 3-4 Stunden	76,00 €	80,00 €
> 4-5 Stunden	93,00 €	98,00 €
> 5-6 Stunden	105,00 €	105,00 €
> 6-7 Stunden	121,00 €	121,00 €
> 7-8 Stunden	137,00 €	137,00 €
> 8-9 Stunden	153,00 €	153,00 €

- (1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf die Gebühren nach § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit unterschiedliche Stunden für Schul- bzw. Ferienzeit zu buchen. Sofern keine Ferienbetreuung benötigt wird oder diese unter 15 Tagen bleibt, werden für das ganze Schuljahr die gleichen Buchungszeiten und Beiträge zugrunde gelegt.
- (3) Wenn insgesamt ab 15 Ferientage gebucht werden, wird ein Monatselternbeitrag der höheren Buchungszeit angepasst, ab 30 Tage in einer höheren Buchungskategorie werden zwei Monate mit diesem Elternbeitrag abgerechnet.

### **§ 7 Verpflegung**

Für die Mittagsverpflegung wird eine Essensgebühr erhoben.

### **§ 8 Busgebühren**

Die Kosten für die Busbeförderung betragen 10,00 € im Monat bei einer Fahrt pro Tag. Die Anmeldung für die Busbeförderung erfolgt bei der Anmeldung des Kindes in der Tageseinrichtung. Busbeförderung erfolgt nur am Morgen.

### **§ 9 Gebührenermäßigung**

Für Zweit- und Drittkinder, die zur selben Zeit eine Tageseinrichtung besuchen, beträgt für diese Kinder die Benutzungsgebühr jeweils nur die Hälfte der in dieser Vorschrift genannten Gebühren.

Die Gebührenermäßigungen für Zweit- und Mehrkinder gelten dabei jeweils für das älteste bzw. die älteren Kinder; die Gebühr für das jüngste Kind ist stets voll zu entrichten.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft. (Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17.12.2014)
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 01.01.2010 zuletzt geändert am 01.09.2010 und am 01.09.2011, außer Kraft.
- (3) Die geänderte Fassung von § 6, § 7 und § 8 traten am 01.09.2017 in Kraft.

Hohenthann, den 11.01.2017  
Gemeinde Hohenthann

Andrea Weiß  
Erste Bürgermeisterin